

coiffureSUISSE

Beitragsreglement für die Mitglieder *coiffureSUISSE* (mit Änderungen ab 1. Januar 2014)

Mitglieder

Mitglieder	Die Mitgliederkategorien von <i>coiffureSUISSE</i> bestimmen sich nach Art. 3 der Statuten.
Mitglieder mit Sonderstatus	Die Mitglieder der Schweizerischen Coiffeurfachlehrer-Vereinigung (SCFV) haben gemäss Statuten, Art. 15bis einen Sonderstatus.

Beiträge

Aktiv- und Einzelmitglieder

Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	Sie bezahlen a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 345.--, b) einen von der jährlichen AHV-Vorjahreslohnsumme berechneten Beitrag von 4 o/oo; der Höchstbeitrag ist Fr. 1'000.-- bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von Fr. 250'000.-- oder mehr, c) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.
Personengesellschaften (Einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft)	Sie bezahlen a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 500.-- b) einen von der jährlichen AHV-Vorjahreslohnsumme berechneten Beitrag von 4 o/oo; der Höchstbeitrag ist Fr. 1'000.-- bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von Fr. 250'000.-- oder mehr, c) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge

Zusätzliche Verbandszeitschriften können zum Vorzugspreis von Fr. 129.50 abonniert werden.

Passivmitglieder

Sie bezahlen
a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 40.--
b) Sie sind nicht auf Art. 25, Abs. 4 der Statuten verpflichtet
c) Sofern gewünscht, können die Verbandszeitschriften zum Vorzugspreis von Fr. 129.50 abonniert werden.

Ehrenmitglieder

sind von der Zahlung eines jährlichen Grundbeitrags befreit. Sie bezahlen
a) einen von der jährlichen AHV-Vorjahreslohnsumme berechneten Beitrag von 4 o/oo; der Höchstbeitrag ist Fr. 1'000.-- bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von Fr. 250'000.-- oder mehr,
b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.

Kadermitglieder

Sie bezahlen
a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 345.--
b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge

Partnermitglieder

Sie bezahlen

- a) einen jährlichen Grundbeitrag, abgestuft für Einzelfirmen und Personengesellschaften von Fr. 500.-- und Kapitalgesellschaften von Fr. 1'500.--,
- b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge

Mitglieder SCFV

Sie bezahlen

- a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 177.--,
- b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge
- c) sie sind nicht auf Art. 25, Abs. 4 der Statuten verpflichtet.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich:

- a) Januar: Verrechnung Grundbeitrag
- b) Juli: Verrechnung Beitrag von 4 o/oo auf der jährlichen AHV-Vorjahreslohnsumme
- c) die Verrechnung von beschlossenen Sonderbeiträgen wird von Fall zu Fall geregelt
- d) die Bezahlung hat innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen
- a) die Sektionsbeiträge werden separat verrechnet.

Eintritt während des Jahres

Erfolgt der Eintritt während des Jahres, wird der Mitgliederbeitrag ab dem 1. des Eintrittsmonats in Rechnung gestellt.

Austritt während des Jahres

Wenn das Geschäft aufgegeben wird, ist der Beitrag bis zum Ende des Austrittsmonats fällig.

Anpassungen

Die Mitgliederbeiträge (Grundbeitrag, Promillebeitrag, Lohnsumme) werden im Turnus von längstens 3 Jahren der Teuerung angepasst. Basis ist der 1. Januar 2004.

Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Das Beitragsreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Also informiert an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Mai 2003 in Fribourg.

Änderungen per 1.1.2014:

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2013 in Zürich.

Im Namen von **coiffure**SUISSE

Der Zentralpräsident:

sig.

Kuno Giger

Die Vizepräsidentin:

sig.

Evelyne Schneiter